



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 25 – 12.10.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	618
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)	627
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –	631
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –	637
Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen	643
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen	675

Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 7 10. Anpassungsverordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 2, Abs. 3, 20 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019, die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05.05.2022 die nachstehende Neufassung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung Staatsexamen beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 30.09.2022 (Az.: 31-5412.0/3) erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.10.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Studien- und Prüfungssprache
- § 5 Prüfungsausschuss für die Abschnitte der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Richtlinien
- § 8 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 9 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen
- § 10 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 11 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb
- § 12 Universitäre Prüfungen
- § 13 Durchführung von Prüfungen
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Schriftliche Prüfungen
- § 18 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Praktische Prüfungen
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Berichtigung, Einzug von Zeugnissen
- § 24 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 25 Befristung der Studiendauer und einzelner Studienabschnitte
- § 26 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin und Bescheinigung über erbrachte Leistungen
- § 27 Verfahrensfragen, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 28 Nachteilsausgleich
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 30 Kommunikation
- § 31 Beratung für Studierende
- § 32 Schutzbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin (Studienplan)

Anlage 2: Quantitativer Studienplan im Studiengang Zahnmedizin

Anlage 3: Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Medizinische Fakultät Tübingen vermittelt ein Studium der Zahnmedizin nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Studienordnung regelt das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Tübingen. ²Sie ergänzt die Regelungen der ZApprO, insbesondere im Hinblick auf

1. die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
2. die Anforderungen und das Verfahren bei der Erbringung von Studienleistungen und universitären Prüfungen und
3. die Anpassung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte an wissenschaftliche Erkenntnisse unbeschadet der Regelungen der ZApprO.

§ 2 Ziel, Inhalt und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Ziel des Studiums ist gem. § 1 ZApprO der Zahnarzt und die Zahnärztin, der oder die wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zur ständigen Fortbildung befähigt ist.

(2) ¹Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. ²Dabei orientiert sie sich streng an wissenschaftlich belegbaren, evidenzbasierten Verfahren. ³Die Grundsätze wissenschaftlicher Praxis sind Bestandteil des Zahnmedizinstudiums. ⁴Daneben beinhaltet die zahnärztliche Ausbildung auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie Hygiene, Patientensicherheit, Arbeitssicherheit und Qualitätssicherung. ⁵Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im interprofessionellen Team mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

(3) ¹Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:

1. ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
2. eine Ausbildung in erster Hilfe,
3. einen Pflegedienst von einem Monat,
4. eine Famulatur von vier Wochen,
5. die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

²Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gem. § 2 Abs. 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Zahnmedizin werden allgemein in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) geregelt, sofern nicht die besonderen Zulassungs- und Bewerbungsvoraussetzungen auch bezüglich Auswahl

und Eignungsfeststellungsverfahren des zentralen Vergabeverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart) vorrangig gelten. ²Beim Studiengang Zahnmedizin, für den eine Zulassungszahl festgesetzt ist, treten die Regelungen in gesonderten Satzungen über die Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren und die Satzung über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester hinzu.

(2) ¹Die Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin an der Universität setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren (§ 32 Abs. 5 LHG) und keine Prüfung, die für den Abschluss des Zahnmedizinstudiums erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat. ²Im Übrigen gilt die Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Bei einem Wechsel der Hochschule ist im Bereich Studium und Lehre eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche universitärer Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. ²Bei endgültig nicht erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

§ 4 Studienbeginn, Studien- und Prüfungsabschnitte, Studien- und Prüfungssprache

(1) Das Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Tübingen kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Dauer und Gliederung des Studiums werden durch die ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt. ²Das Studium der Zahnmedizin ist in die in Anlage 2 genannten Studienabschnitte Vorklinik (1. - 4. Fachsemester), Präklinik (5. - 6. Fachsemester) und Klinik (7. - 10. Fachsemester) gegliedert.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Prüfungen werden in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) ¹Studierenden mit Familienpflichten sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Studium erfolgreich zu absolvieren; hierzu finden sich neben den allgemeinen Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 28 auch besondere Schutzpflichten in § 32.

§ 5 Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung

Die Bildung der Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung obliegt der nach der ZApprO zuständigen Stelle und erfolgt gemäß den Vorgaben der ZApprO.

§ 6 Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin

(1) ¹Für die Organisation der universitären Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät Tübingen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Prodekanen Lehre bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen eine den Fächern des vorklinischen Studienabschnitts Medizin, eine den Fächern des klinischen Studienabschnitts Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
2. zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, von denen eine den Fächern der Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme), von denen eine dem Studiengang Medizin und eine dem Studiengang Zahnmedizin angehört.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gem. Satz 3 Nr. 1 führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. ⁸Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird das Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen zur Seite gestellt. ⁹Die studentischen Vertreter werden von der Fachschaft Medizin bzw. Zahnmedizin vorgeschlagen. ¹⁰Beratende Dritte, wie insbesondere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Lehrreferentinnen und Lehrreferenten, können (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. ²Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden konnten. ²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvieren Leistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden ³Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (in § 32 dieser Ordnung) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten wurden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Fragen des Prüfungsverfahrens, soweit diese nicht der Prüferin oder dem Prüfer vorbehalten sind. ²Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen insbesondere:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleiche
- Abhilfeverfahren bei studentischen Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Prüferin oder des Prüfers.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann diesen nach Bedarf einberufen (mindestens einmal im Semester). ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses und etwa hingezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines jeweiligen Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; für die Mitteilung von Prüfungsergebnissen gilt § 15 Abs. 4. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienplan, Richtlinien

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen müssen nach Maßgabe der Übersicht über Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin (Studienplan) gem. Anlage 1 dieser Studienordnung absolviert werden. ²Abweichungen von diesem Studienplan sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und erfordern eine Sondereinteilung durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung. ³Begründete Ausnahmefälle sind neben den in § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG genannten insbesondere

1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn einen Studienplatz im 1. oder höheren Fachsemester erhalten haben,
2. Studierende der Zahnmedizin, die den Studienort wechseln,
3. Studierende, die von einem anderen Studiengang in diesen Studiengang wechseln,
4. Spitzensportler,
5. Zweitstudierende,
6. Parallelstudierende.

(2) ¹Die in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungen und zugehörigen Prüfungen führen bei regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme zu den Leistungsnachweisen, welche gem. ZAprO in ihrer jeweils geltenden Fassung bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind. ²Darüber hinaus können weitere nicht curriculare Lehrveranstaltungen, ggf. mit zugehörigen Prüfungen, angeboten werden.

(3) Die in Anlage 1 genannten Studieninhalte werden insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungsformate vermittelt:

1. Vorlesungen im Sinne von § 6 ZAprO,
2. Praktische Übungen im Sinne von § 7 ZAprO; dazu zählen Praktika, Unterricht am Patienten oder an der Patientin, Behandlung des Patienten oder der Patientin,
3. Seminare im Sinne von § 8 Abs. 1 ZAprO,
4. gegenstandsbezogene Studiengruppen im Sinne von § 9 ZAprO einschließlich Tutorien.

(4) ¹Die für die Lehrveranstaltungen lehrverantwortlichen Personen erlassen zu deren Ausgestaltung und näherer Regelung Richtlinien. ²Diese sind spätestens zu Lehrveranstaltungsbeginn durch Aushang, ggf. elektronisch, bekanntzumachen. ³Die Kenntnisnahme ist ggf. von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Beginn der Lehrveranstaltung elektronisch oder durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Besondere Teilnahmevoraussetzungen und Abhängigkeiten für einzelne Lehrveranstaltungen sind in Anlage 3 geregelt.

(6) ¹Optional kann bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein von der Universität angebotenes Wahlfach abgeleistet werden. ²Sofern ein Wahlfach nach Satz 1 belegt wurde, wird die Note in das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung aufgenommen.

§ 8 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Medizinische Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder von dem erfolgreichen Abschluss anderer Veranstaltungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist (gem. § 30 Abs. 5 LHG).

(2) ¹Wenn die Zahl der Studierenden die Zahl der Plätze übersteigt, wird das Losverfahren gem. der Verfahrensordnung für die Verteilung von studentischen Arbeitsplätzen in den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin (Losordnung) der Universität Tübingen angewandt. ²Bei der Auswahl der Teilnehmer werden zunächst diejenigen bevorzugt, die sich bereits erfolglos auf eine Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung in einem vorangegangenen Semester beworben hatten.

(3) An den Lehrveranstaltungen des Studiums der Zahnmedizin kann nur teilnehmen, wer in mindestens demjenigen Fachsemester eingeschrieben ist, in welchem die betreffende Veranstaltung in der Übersicht über „Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Zahnmedizin“ gem. Anlage 1 vorgesehen ist.

(4) Darüber hinaus gelten die besonderen Voraussetzungen gem. Anlage 3.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen

(1) ¹An einer Prüfungsleistung des Studiums der Zahnmedizin kann nur teilnehmen, wer

1. im Studiengang Zahnmedizin an der Eberhard Karls Universität Tübingen immatrikuliert ist,
2. in mindestens demjenigen Fachsemester eingeschrieben ist, in welchem die Veranstaltung der zugehörigen Prüfungsleistungen dem Studienplan gem. Anlage 1 nach vorgesehen ist, und
3. den Prüfungsanspruch im Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG).

²An Nachprüfungen können nur Studierende teilnehmen, die am Haupttermin teilgenommen haben oder ihre Nichtteilnahme am Haupttermin nicht zu vertreten haben. ³Die Teilnahme an einer Nachprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter oder in ZAMED angemeldet werden.

(2) ¹Über die Zulassung und Ausnahmen, insbesondere aufgrund eines Hochschulwechsels, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn sich die oder der Studierende in einem nach Abs. 2 verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ³Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁴Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die oder der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen zu absolvieren; anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Dies gilt nicht für beurlaubte Studierende, die gem. § 61 Abs. 3 LHG Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen. ³Satz 2 gilt auch für Studierende innerhalb der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (Mutterschutzzeit), soweit sie auf diese ausdrücklich verzichten; ein solcher Verzicht ist auch bezogen auf einzelne Tage innerhalb der Mutterschutzzeit möglich. ⁴Regelungen in der Zulassungs-

und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO) in der jeweils geltenden Fassung gehen dieser Ordnung vor.

§ 10 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) ¹Für nachweispflichtige Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. ²Diese erfolgt rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin, online über das Informations- und Anmeldesystem für Zahnmedizinstudierende (ZAMED) durch die Studierenden selbst. ³Studierende des ersten Fachsemesters und höherer Fachsemester, die erstmals im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, werden durch den Bereich Studium und Lehre angemeldet. ³Bei Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung erfolgt die Anmeldung nach Ende der Lehrveranstaltung, an der nicht regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, beim Bereich Studium und Lehre durch die Studierenden selbst.

(2) ¹Die Teilnahme an einer dezentralen Nachprüfung muss in allen drei Studienabschnitten bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter angemeldet werden. ²Die Teilnahme an einer zentralen Nachprüfung im präklinischen und klinischen Studienabschnitt setzt eine Anmeldung in ZAMED im vorgegebenen Anmeldezeitraum voraus. ³Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht.

(3) Vorbehaltlich abweichender Regelungen, die entweder durch Aushang, elektronisch oder in Richtlinien bekanntzumachen sind, ist mit der erstmaligen Anmeldung zu einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung verbunden.

(4) ¹Für alle nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen der Fächergruppe Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK-Fächergruppe) der Anlage 1 müssen die Studierenden am ersten Termin der Lehrveranstaltung persönlich anwesend sein und ihre Teilnahme bestätigen oder durch eine von ihnen bevollmächtigte andere studierende Person nochmals bestätigen lassen. ²Die Termine werden durch Aushang oder elektronisch i.d.R. in ZAMED bekannt gegeben

(5) Nach Aufnahme des Studiums oder Hochschulwechsel sind bei erstmaliger Anmeldung für eine Veranstaltung an der Medizinischen Fakultät Tübingen Erklärungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz zu unterzeichnen.

§ 11 Leistungsnachweise und Voraussetzungen für deren Erwerb

(1) ¹Leistungsnachweise können die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigen. ²Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die gem. Abs. 2 regelmäßige und gem. Abs. 3 erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen. ³Die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an den Bereich Studium und Lehre.

(2) ¹Regelmäßig ist die Teilnahme, wenn die bzw. der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit in den Lehrveranstaltungen der ZMK-Fächergruppe bzw. 80% der gesamten Unterrichtszeit in allen anderen Lehrveranstaltungen anwesend war. ²Die Richtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. ³Die Anwesenheit kann durch geeignete Maßnahmen, insbesondere das Führen von Anwesenheitslisten sowie durch Identitätsüberprüfungen, kontrolliert werden. ⁴Wird die Fehlzeit von mindestens 15% bzw. 20% aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, welche diese oder dieser glaubhaft zu machen hat, überschritten, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht. ⁵Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten erfolgt nicht. ⁶Es kann eine Kompensation nach Maßgabe der Kapazität und den Erfordernissen eines geordneten Betriebs ersatzweise durch ein angemessenes Leistungsäquivalent erfolgen. ⁷Bei zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten entscheidet die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer des Leistungsnachweises über eine entsprechende Kompensation. ⁸§ 32 (Schutzbestimmungen) dieser Ordnung bleibt unberührt.

(3) ¹Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn die oder der Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. ²Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn die oder der Studierende gezeigt hat, dass sie oder er den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie den jeweiligen Lehrstoff eigenständig und sachgerecht bearbeiten können. ⁴Die Entscheidung über eine erfolgreiche Teilnahme muss für jede Studierende und jeden Studierenden gesondert anhand ihres oder seines nach objektiven Kriterien abgegrenzten Beitrages zu der Leistung der Gruppe erfolgen. ⁵Die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme (Erfolgskontrolle) wird durch Prüfungen festgestellt. ⁶Voraussetzung für die Zulassung zu einer zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfung ist (neben den besonderen Voraussetzungen in Anlage 1 oder 3) die regelmäßige Teilnahme gem. Abs. 2 zum Zeitpunkt der Prüfung. ⁷Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ⁸In der ersten Veranstaltung werden Art und Zeitpunkt der Erfolgskontrollen in der Regel zusätzlich mündlich bekannt gegeben.

(4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt der Bereich Studium und Lehre für Lehrveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach den Vorschriften der ZApprO (Anlagen 1-3) oder deren erfolgreiche Teilnahme nach den Vorschriften der ZApprO (Anlage 4) bei Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Abschnitten der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, eine Leistungsübersicht nach den Vorgaben der ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern die Voraussetzungen dafür auch nach den Regelungen dieser Studienordnung erfüllt sind. ²Erworbene Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

§ 12 Universitäre Prüfungen

(1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordnet sind.

(2) ¹Studienleistungen sind schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen studienbegleitend erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer des Leistungsnachweises festzustellen. ³Studienleistungen können auch als Gruppenleistungen erbracht werden. ⁴Art und Zeitpunkt der Studienleistungen sind spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ⁵In der ersten Veranstaltung werden Art und Zeitpunkt der Studienleistungen in der Regel zusätzlich mündlich bekannt gegeben.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Leistungen (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen), die innerhalb einer Lehrveranstaltung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder nach § 16 Abs. 1 mit einer Note bewertet werden; auch Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsleistung sind möglich. ²Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen, wenn dies für die zu erreichenden Kompetenzen der Lehrveranstaltung erforderlich ist. ³Sie können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. ⁴Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam stattfinden. ⁵In Anlage 1 dieser Ordnung ist festgelegt, in welcher Art die Prüfungen abgelegt werden: mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch.

(4) Prüfungen werden, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen in Form von

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Prüfungen,
3. praktischen Prüfungen sowie
4. Kombinationen der unter 1. - 3. genannten Prüfungsformen.

(5) ¹Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regeln die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer. ²Die Regelung ist durch Aushang oder elektronisch bzw. durch die Richtlinien spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört, bekanntzugeben.

(6) ¹Bei praktischen Übungen sind stets auch die selbständige Erbringung der Leistung ohne maßgebliche Unterstützung bzw. Einhilfe des Lehrpersonals sowie die Kenntnis und Einhaltung von Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen, die insbesondere der Hygiene, der Patienten- und Arbeitssicherheit sowie einem reibungslosen Ablauf des Unterrichts bzw. der Behandlung dienen, Prüfungsgegenstand. ²Vorschriften im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. der Hygieneplan in der jeweils geltenden Fassung,
2. Verhaltensvorschriften für die Behandlung und den Umgang mit Patienten insbesondere im Hinblick auf eine möglichst - auch in zeitlicher Hinsicht - schonende Behandlung, die Koordinierung des Behandlungsablaufs, das pünktliche Behandlungsende sowie die Integration zahnärztlicher und zahntechnischer Behandlungsschritte,
3. Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
4. die ärztliche Schweigepflicht und Vorschriften zum Datenschutz,
5. die Strahlenschutzverordnung, das Strahlenschutzgesetz sowie
6. das Medizinproduktegesetz.

³Die jeweils zu beachtenden Vorschriften für Verhaltens- und Vorgehensweisen gibt die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer spätestens zu Beginn der Veranstaltung, ggf. durch Richtlinie, bekannt bzw. weist auf diese hin. ⁴Zur Sicherstellung der Einhaltung von zu beachtenden Vorschriften sind Anweisungen des Lehrpersonals unbedingt zu befolgen. ⁵Die mangelnde Kenntnis und/oder die Nichteinhaltung von zu beachtenden Vorschriften können zum Nichtbestehen der Prüfung bzw. Teilprüfung oder zur Herabsetzung der Leistungsbewertung führen. ⁶Dies gilt, sofern die jeweilige Richtlinie eine Bestimmung nach Satz 4 enthält, auch für die Nichtbefolgung von Anweisungen zur Sicherstellung der Einhaltung von zu beachtenden Vorschriften. ⁷Wird im Rahmen der klinischen Behandlungskurse eine Prüfung bzw. Teilprüfung als nicht bestanden bewertet oder die Leistungsbewertung herabgesetzt, weil die Leistung nicht selbständig und/oder unter Verstoß gegen Zeitvorgaben erfolgte, so erhält die zu prüfende Person in der Regel Gelegenheit, dies im Rahmen und während der Dauer des betreffenden Lehrveranstaltungsdurchlaufs innerhalb der Lehrveranstaltungszeit durch eine weitere Leistung auszugleichen; Gegenstand, Form und Umfang dieser zusätzlichen Prüfung bestimmt die oder der jeweils für den Leistungsnachweis verantwortliche Prüferin oder Prüfer. ⁸Wird diese Teilprüfung bestanden, so gilt die entsprechende Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, so dass die Lehrveranstaltungsteilnahme fortgesetzt werden und zu einem erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung führen kann. ⁹Bei einem schweren Verstoß, insbesondere gegen Vorschriften betreffend die Patientenschonung, Hygienevorschriften mit der Folge der Patientengefährdung, die ärztliche Schweigepflicht bzw. Vorschriften zum Datenschutz, die Strahlenschutzverordnung, des Strahlenschutzgesetzes oder das Medizinproduktegesetz, oder bei wiederholtem Verstoß kann die bzw. der Studierende von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Prüfungen ausgeschlossen werden. ¹⁰Vor einem Ausschluss ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ¹¹Ein Ausschluss ist der oder dem Studierenden unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. ¹²Im Falle eines Ausschlusses gelten die zur Lehrveranstaltung gehörenden Studien- und Prüfungsleistungen als nicht bestanden. ¹³§ 22 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend. ¹⁴Die Richtlinien können zu den Vorschriften dieses Absatzes nähere Regelungen treffen.

§ 13 Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Prüfungstermine werden entweder durch Aushang, elektronisch oder innerhalb der Richtlinien durch die oder den jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin bekanntgegeben. ²Eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt. ³Bei Wiederholungsprüfungen kann die Frist nach Satz 1 im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden verkürzt werden. ⁴Prüfungen, die über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden, bedürfen keiner Ankündigung.

(2) ¹Vor universitären Prüfungen haben Prüflinge auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage des Studierendenausweises. ²Das Verlassen des Raumes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers oder der aufsichtführenden Person zulässig.

(3) ¹Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. ²Hilfsmittel, insbesondere Mobilfunk- oder andere elektronische Geräte sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. ³Im Übrigen gilt § 22 dieser Ordnung.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Leistungsnachweise und, soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Er kann die Bestellung seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. ³Prüfungsleistungen finden, sofern in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für potentielle Prüferinnen oder Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt, soweit eine solche oder ein solcher hinzuzuziehen ist, das Protokoll und prüft selbst nicht. ⁶Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. ⁷Bei OSCE- oder OSPE-Prüfungen kann die Prüferin oder der Prüfer geschultes Hilfspersonal zur Unterstützung bei Teilprüfungen heranziehen.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen einer Lehrveranstaltung sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können nur in begründeten Fällen als Prüferinnen und Prüfer fungieren, wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen. ³Prüfungsbefugt im Sinne dieses Absatzes sind ferner nur Personen, die in einer in diesem Absatz genannten Funktion der Universität Tübingen angehören (Mitglieder oder Angehörige). ⁴Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüfungen abnehmen, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(3) ¹Soweit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten exemplarisch innerhalb einer einzelnen Lehrveranstaltung geprüft werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gem. Abs. 1, Prüferin oder Prüfer die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Abs. 2 und § 12 Abs. 2 bleibt davon unberührt. ³Für den Verhinderungsfall der verantwortlichen Prüferin bzw. des verantwortlichen Prüfers des Leistungsnachweises oder einer Lehrveranstaltung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ⁴Wird bei Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin oder Prüfer, welches als Prüferin oder Prüfer für die Prüfung

an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.

(4) ¹Prüfende und beisitzende Personen sowie Hilfspersonal im Sinne von Abs. 2 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses oder die lehrverantwortliche Person sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Leistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. ³Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden liegt, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Hierbei darf die relative Bestehensgrenze 50 % nicht unterschritten werden. ³Bei der Bewertung von Klausuren in Nachprüfungen wird dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben Rechnung getragen.

(3) ¹Hat die Kandidatin oder ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise, etwa durch Aushang pseudonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe in ZAMED, erfolgen.

(4) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Zahnmedizin. ²Den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs erlässt der zuständige Prüfungsausschuss nach den Maßgaben des § 26 dieser Ordnung; die Bescheide über das Nichtbestehen der den Verlust des Prüfungsanspruchs auslösenden Prüfung sowie über den Verlust des Prüfungsanspruchs selbst sollen miteinander verbunden werden. ³Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses kann auch auf andere Art und Weise, etwa durch Aushang pseudonymisierter Notenlisten oder durch Bekanntgabe im elektronischen Hochschulsystem erfolgen.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern des Leistungsnachweises festgesetzt. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ZApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Note 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. ⁵Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Bewertung bzw. Note wird auf der Leistungsbescheinigung ausgewiesen.

(3) ¹Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. ²Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ³Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. ⁴Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. ⁵Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

(4) ¹Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen und diese nach Abs. 1 benotet, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. ²Die Noten lauten:

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,50
- „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,50 bis 2,50
- „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,50 bis 3,50
- „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,50 bis 4,00
- „nicht bestanden“ / „nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,00.

³Die Gesamtnote wird auf der Leistungsbescheinigung als ganze Note ausgewiesen.

(5) ¹Prüferinnen oder Prüfer haben ihre Bewertung einer Prüfungsleistung auf Antrag zu überdenken (Überdenkungsverfahren). ²In dem Antrag müssen substantiiert Einwände gegen die Bewertung der Prüfungsleistung vorgebracht werden. ³Der Anspruch erlischt, wenn der Prüfungsbescheid bestandskräftig wird; der Antrag auf Überdenkung kann mit Rechtsmitteln gegen den Prüfungsbescheid verbunden werden. ⁴Die Überdenkung darf nicht zu einer Veränderung der Bewertung zum Nachteil der Kandidatin oder des Kandidaten führen.

§ 17 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen sind unter Aufsicht und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer und ggf. elektronisch bzw. computergestützt anzufertigende schriftliche Arbeiten. ²Die Dauer dieser schriftlichen Prüfung kann zwischen 30 und 300 Minuten betragen; das Nähere regeln die Richtlinien.

(2) ¹Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, einer Krankengeschichte, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Zur Überprüfung auf Plagiate können Prüferinnen oder Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. ³Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 22 gilt entsprechend.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, durch Aushang und/oder elektronisch.

§ 18 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Werden schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen, müssen sich die Prüfungsaufgaben auf die für die Lehrveranstaltung allgemein zu erarbeitenden Kenntnisse und Fähigkeiten beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Studierenden desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung durch die für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme verantwortliche Person nochmals daraufhin zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 1 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Leistungskontrolle ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn eine nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzugebende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so kann die Wiederholung der Prüfung in Absprache von Studiendekanat und Fachbereich angeordnet werden; dies gilt auch für Prüfungen, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Gesamtbewertung für die Prüfung einfließt.

§ 19 Praktische Prüfungen

(1) ¹Bei praktischen Prüfungen in Gestalt einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) bzw. Objective Structured Practical Examination (OSPE) wird die Anwendung von theoretischem Wissen und erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis strukturiert geprüft. ²Dabei durchlaufen mehrere Prüflinge im selben Prüfungstermin einen Parcours von Prüfungsstationen, an welchen jeweils standardisierte Simulationen ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeiten an Simulationspatientinnen bzw. Simulationspatienten oder an Objekten, etwa Modellen oder Dentalen Simulationseinheiten (sogenannte „Phantome“) durchzuführen sind. ³Je Station ist eine aufsichts- und protokollführende Person im Sinne von § 14 Abs. 2 vorzusehen. ⁴Die Erstellung eines Protokolls erfolgt, ggf. elektronisch, mittels einer Checkliste oder stichwortartig. ⁵Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der lehrverantwortlichen bzw. der prüfenden Person im Sinne von § 14 Abs. 3 gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont). ⁶Die Bewertung erfolgt, ggf. elektronisch, anhand eines standardisierten Bewertungsbogens, welcher gleichzeitig als Prüfungsniederschrift dienen kann, oder anhand einer globalen Leistungsbewertung (global rating). ⁷§ 20 bleibt unberührt.

(2) ¹Bei praktischen Arbeitsproben (Testate, Praktikumsarbeiten) werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. ²Die Prüflinge sollen die Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der Geräte und Instrumente, welche von den Prüflingen verwaltet und für die Prüfung benötigt werden, selbst überwachen. ³Wird der Prüfungsablauf aufgrund mangelnder Funktionsfähigkeit von Arbeitsmitteln gestört, so ist dies der prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen. ⁴Die prüfende Person protokolliert den Vorgang und entscheidet ggf. über den Ausgleich für einen Zeitverlust.

(3) ¹Bei Praktikumsarbeiten in Lehrveranstaltungen, in denen Dentale Simulationseinheiten (sogenannte „Phantome“) zum Einsatz kommen, werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Simulation bestimmter zahnärztlicher und/oder zahntechnischer Abläufe, Tätigkeiten bzw. Arbeitsschritte innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungsdauer geprüft. ²Dabei erstreckt sich die Bearbeitungsdauer in der Regel über mehrere Stunden bis mehrere Wochen. ³Die Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abgeprüft werden, werden von der oder dem jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer gestellt; diese legt die Prüfungsinhalte, die durchzuführenden Simulationen sowie ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung vorab schriftlich nieder (Erwartungshorizont).

(4) ¹Bei praktischen Prüfungen und Teilprüfungen werden die bisher vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft. ²Bei Arbeiten am Patienten werden in der Regel ärztliche und/oder zahnärztliche und/oder zahntechnische Arbeits- und Behandlungsschritte, unter Einhaltung der erforderlichen Ergebnis- und Prozessqualität innerhalb eines Zeitrahmens, welcher dem individuellen patienten- oder fallabhängigen Schwierigkeitsgrad und dem Umfang der Arbeit angemessen ist, geprüft. ³Die Bestehensvoraussetzungen sowie eine Kriterienliste, anhand derer die Beurteilung erfolgt, sind spätestens zu Beginn des Praktikums durch Aushang, ggf. elektronisch, oder in den Richtlinien bekanntzugeben. ⁴Die Anerkennung einer praktischen Arbeit als Praktikumsleistung und die Beurteilung der jeweiligen Leistung erfolgt durch die oder den jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Prüferin oder Prüfer. ⁵Die Erbringung praktischer Prüfungsleistungen ist nur bis zu dem in den Richtlinien bekanntgebenden letzten Termin möglich. ⁶Die Richtlinien können vorsehen, dass die letzte Semesterwoche ausschließlich der Nachsorge für Patienten vorbehalten ist, bei denen z.B. eine praktische Arbeit eingegliedert wurde (Nachsorgeweche).

(5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang und/oder elektronisch.

§ 20 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Bei mündlichen Prüfungen sind im Rahmen eines Prüfungsgesprächs innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen. ²Bei mündlichen Prüfungen in Gestalt einer Structured Oral Examination (SOE) werden theoretisches Wissen sowie dessen Anwendung in der Praxis strukturiert im Rahmen einer Befragung, einer Diskussion und/oder einer Fallvorstellung oder einer Kombination dieser Arten geprüft; die Art ist spätestens zu Beginn der Prüfung bekanntzugeben. ³Gruppenprüfungen, in welchen bis zu vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden, sind zulässig. ⁴Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen kann zwischen 10 und 60 Minuten betragen, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 40 und 180 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 45 Minuten entfallen sollen.

(2) ¹Die Fragen und Aufgaben, anhand derer die Prüfungsinhalte abzuprüfen sind, werden von der prüfenden Person erstellt. ²Diese soll die Prüfungsinhalte, ggf. deren Gewichtung bei der Bewertung und, soweit möglich, Fragen und Aufgaben vorab schriftlich niederlegen (Erwartungshorizont).

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person je Prüfungsfach im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als protokollierende Person abgenommen. ²Über den

Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling ein Protokoll anzufertigen, aus welchem der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. ³Das Protokoll ist von der prüfenden und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen.

(4) ¹Auf veranstaltungsbegleitende mündliche Wissensüberprüfungen, insbesondere im Rahmen von praktischen Übungen, finden die Regelungen der vorstehenden Absätze keine Anwendung. ²Sie dauern in der Regel weniger als 15 Minuten und können von einer prüfenden Person allein ohne Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen werden. ³Die Anfertigung eines Erwartungshorizonts oder eines Protokolls ist nicht erforderlich.

(5) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Bewertung pseudonymisiert, in der Regel unter der Matrikelnummer, per Aushang und/oder elektronisch.

§ 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis

(1) ¹Eine Abmeldung von der Teilnahme an einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann in der ersten Vorlesungswoche, spätestens bis zum ersten Termin der Lehrveranstaltung ohne die Angabe von Gründen erfolgen und muss der lehrverantwortlichen Person mitgeteilt werden. ²Eine Abmeldung von einer universitären Prüfung ohne Nennung von Gründen ist nur bis zum Ablauf des Meldezeitraums vor dem Prüfungstermin möglich. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen in ZAMED abgebildet werden.

(2) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kandidatin oder der Kandidat von einer Prüfungsleistung oder von der Teilnahme an einer nachweispflichtigen Lehrveranstaltung auch nach Ablauf der Fristen in Abs. 1 zurücktreten (Rücktritt). ²Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen und hat insbesondere nicht den Verlust eines Wiederholungsversuchs zur Folge. ³Stellt sich während des Ablegens einer Prüfungsleistung für die Kandidatin bzw. den Kandidaten heraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, so hat sie oder er einen hierauf gestützten Rücktritt unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erklären. ⁴Als wichtige Gründe können etwa die Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger gelten. ⁵Wer sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes einer Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr geltend machen.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, ohne dass eine Abmeldung nach Abs. 1 oder ein Rücktritt nach Abs. 2 wirksam erklärt worden ist (Versäumnis). ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Versäumnis nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten ist.

(4) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichtvertretenmüssen eines Versäumnisses geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss, der über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, von ihr oder ihm zu versorgender Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit belegt, verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt. ⁴Sind in der betreffenden Lehrveranstaltung mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse mit Ausnahmen der Regelung für Behandlungskurse gem. § 24 Satz 2 Nr. 3 dieser Ordnung angerechnet. ⁵Ein Rücktritt ist unabhängig von der Kenntnis der ihn ermöglichenden Gründe nach sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Rücktritt erstmals hätte erklärt werden können, ausgeschlossen.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitige Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die prüfende oder aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(2) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang Zahnmedizin ausschließen; § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LHG bleibt unberührt.

(3) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 23 Berichtigung, Einzug von Zeugnissen

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht zu täuschen (§ 22 Abs. 1 und 2), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Leistungsnachweises gem. § 11 Abs. 4 oder des Zeugnisses bekannt wird, die Bewertung bzw. die Note dieser Prüfungsleistung berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Bewertungen bzw. Noten, auf die sich die Änderung dieser Bewertung bzw. Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ³Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel unbeachtlich und das Zeugnis behält seine Gültigkeit. ⁴Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Bewertungen bzw. Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, durch den zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden. ⁵Soweit dadurch erforderlich, können in diesen Fällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch die weiteren Bewertungen bzw. Noten, auf die sich die Änderung dieser Bewertung bzw. Note bei der Berechnung von Noten auswirkt, entsprechend berichtigt, als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und/oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat sind vor einer Entscheidung anzuhören.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie ein unrichtige Leistungsübersicht und andere unrichtige Nachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1, Satz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(4) Die Abs. 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Alle Prüfungen in den naturwissenschaftlichen und medizinischen vorklinischen Lehrveranstaltungen sowie in den medizinisch klinischen Lehrveranstaltungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden. ²Diese Prüfungen müssen im vorklinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn der jeweiligen Lehrveranstaltung und im präklinischen

und klinischen Studienabschnitt innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden bzw. abgeschlossen sein.

(2) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen nachweispflichtiger Lehrveranstaltungen der ZMK-Fächerguppe gilt folgendes:

1. ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb der jeweiligen Prüfungsfristen wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung ist in der Regel im selben Semester abzulegen.
2. ¹Mündliche, praktische und mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können zweimal wiederholt werden.
3. ¹Mündliche, praktische und mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Patientenbeteiligung Voraussetzung sind, können grundsätzlich nicht gesondert wiederholt werden. ²In diesem Fall ist nur die einmalige Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung im Folgesemester einschließlich der zugehörigen Prüfungen unter Berücksichtigung der erneuten regelmäßigen Teilnahme möglich. ³§ 21 Abs. 4 findet keine Anwendung.

²In den zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen müssen die Prüfungen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Veranstaltungsbeginn bestanden sein.

(3) ¹Im Fall einer OSCE (objective structured clinical examination) wird von den Verantwortlichen der jeweiligen Fachbereiche festgelegt, in welcher Art und Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. ²Art, Form und Umfang ist spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang in den jeweiligen Instituten, in den Richtlinien oder durch Ankündigung in ZAMED schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. ³Im Falle einer OSCE, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können diese Prüfungen zweimal wiederholt werden. ⁴Im Übrigen gelten die Wiederholungsregeln nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Nr. 2 und Nr. 3.

(4) ¹Nach der in Abs.1 und 2 festgelegten Anzahl von Fehlversuchen bei einer Prüfung oder nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung der Prüfungsfrist nicht zu vertreten. ²Über eine mögliche Verlängerung einer Prüfungsfrist entscheidet in begründeten Fällen auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss. ³Im Übrigen gilt § 15.

(5) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen, soweit die Regelungen des Zugangs zu Lehrveranstaltungen (§ 8) nicht entgegenstehen. ²Es gilt § 10 Abs. 2.

(6) ¹Bei Prüfungswiederholungen ist ein Wechsel der Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer zulässig, sofern auch diese Prüfungsform die entsprechenden Kompetenzen und Lernziele abbildet. ²Dies ist dem Prüfling rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

(7) ¹Erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen sowie anerkannte Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden. ²Für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen mit Patientenbeteiligung gilt § 24 Abs. 2 Nr. 3.

(8) Die Zahl an anderen Ausbildungsstätten unternommener Prüfungsversuche im gleichen Hochschulstudiengang oder eines verwandten Hochschulstudiengangs an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Zahl der Prüfungsversuche an der Universität Tübingen angerechnet.

§ 25 Befristung der Studiendauer und einzelner Studienabschnitte

(1) ¹Am Ende des zweiten Fachsemesters muss mindestens ein Leistungsnachweis gem. Anlage 1 erworben sein. ²Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss spätestens zum Ende des achten Fachsemesters, der Zweite Abschnitt spätestens zum Ende des zwölften Fachsemesters bestanden sein. ³Die Anmeldung zum Dritten Abschnitt muss spätestens zum Ende des 20. Fachsemesters erfolgt sein.

(2) ¹Eine Überschreitung der Fristen gem. Abs. 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Zahnmedizin und Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Studierende, die den Prüfungsanspruch für den Studiengang Zahnmedizin verloren haben, erhalten hierüber vom zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch für den Studiengang verloren, so wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem zuständigen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Studiengang abgelegten Prüfungsleistungen und ggf. erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die im Studiengang Zahnmedizin noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin erloschen ist.

§ 27 Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch äußere Einflüsse (z.B. Lärm), sind unverzüglich während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtführenden Person geltend zu machen.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt. ⁵Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden. ⁶Weitere gesetzliche Einsichtsrechte bleiben unberührt.

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder von pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(4) ¹Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. ²Der Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(5) ¹In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle abgehaltenen universitären Prüfungen eines Studienabschnitts umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland absolviert oder erbracht worden sind, werden durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen bestehen, die ersetzt werden. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, ist die Note, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 dieser Ordnung angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ⁵Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ⁶Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(2) Nicht anerkannt werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die

1. das Studium abschließen oder die bereits Gegenstand einer Prüfung im Geltungsbereich der ZApprO in der jeweiligen Fassung waren und
2. endgültig nicht bestanden worden sind.

(3) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert oder erbracht worden sind, entscheidet das Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe gemäß § 23 ZApprO i.V.m. der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung.

(4) ¹Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die im Rahmen eines Programmaustauschs, insbesondere im Rahmen des Erasmus-Programms, im Ausland abgeleistet werden sollen, prüft die zuständige Studienfachberaterin oder der zuständige Studienfachberater

vorab. ²Die Vorabprüfung wird für alle im Ausland geplanten Studienleistungen empfohlen. ³Über die letztendliche Anerkennungsfähigkeit wird nach Vorlage der erbrachten Auslandsnachweise entschieden.

§ 30 Kommunikation

(1) ¹Die Studierenden kommunizieren auf elektronischem Wege ausschließlich über ihre studentische E-Mail-Adresse, die bei der Immatrikulation vergeben wurde.

(2) Ist die Zustellung oder Übermittlung von Bescheiden und sonstigen schriftlichen Mitteilungen an die Studierende oder den Studierenden nicht möglich, weil diese oder dieser Mitteilungen gem. § 12 Abs. 6 LHG namentlich solche der Änderung des Namens und/oder der Anschrift, unterlassen oder nicht unverzüglich vorgenommen hat, so ist eine Berufung auf Mängel der Übermittlung oder ein Fehlen des Zugangs ausgeschlossen.

§ 31 Beratung für Studierende

(1) ¹Das Angebot der Studienfachberatung in Form allgemeiner Informationsveranstaltungen und individueller Beratungen steht Studierenden während des gesamten Studiums offen. Fragen zu einzelnen Lehrveranstaltungen können an die jeweils Lehrenden individuell i.d.R. auf elektronischem Wege oder ggf. in einer Sprechstunde gestellt werden. ²Die Inanspruchnahme einer individuellen Fachstudienberatung wird in allen Situationen, die zu Schwierigkeiten in Bezug auf das Studium führen können, dringend angeraten. ³Dies sind insbesondere Schwierigkeiten bei der Prüfungsvorbereitung oder mit einzelnen Lehrveranstaltungen, die Nichteinhaltung des Studienplans, das Nichtbestehen von Prüfungen, persönliche Belastungen im Sinne von §§ 28 und 32 sowie der Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule.

(2) ¹Steht für eine Prüfung nur noch ein Versuch zur Verfügung, so soll ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung im Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät geführt werden, zu dem die jeweils lehrverantwortliche bzw. prüfende Person hinzugezogen werden kann. ²Dieses soll so rechtzeitig erfolgen, dass ggf. Empfehlungen bereits im Hinblick auf den nächstmöglichen Prüfungstermin umgesetzt werden können.

(3) Darüber hinaus besteht das allgemeine Beratungsangebot der Universität, insbesondere das der Zentralen Studienberatung sowie das der oder des Beauftragten der Universität Tübingen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

§ 32 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4, Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Verlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit, chronischer Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb der Prüfungsfrist zu absolvieren, können beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Prüfungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für

den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende soll angeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Universität zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(2) ¹Für Studierende, welche das Studium der Zahnmedizin nach dem 30. September 2022 beginnen, sowie für Studierende, die gem. § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S.4335) das Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 22. September 2021 fortführen, gilt die vorstehende Studienordnung. ²Studierende, die ihr Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Tübingen zwischen dem 01.10.2021 und dem 30.09.2022 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, den Studiengang bis 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen abzuschließen. ³Wird ein Antrag nach Satz 2 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).